

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Christian Görke, Ates Gürpınar, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Gesetzlichen Mindestlohn gemäß EU-Mindestlohnrichtlinie erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine sinkende Tarifbindung und eine Arbeitsmarktgesetzgebung zu Lasten von Arbeitslosen und Beschäftigten haben in den vergangenen Jahrzehnten die Lohnentwicklung in Deutschland nachhaltig geschwächt.¹ Diese politisch herbeigeführte Entwicklung hat die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns erst notwendig gemacht.

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum Oktober 2022 war eine begrüßenswerte und längst überfällige Anpassung. Dieser Schritt wurde notwendig, weil die bestehenden Anpassungskriterien aus § 9 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) offenbar nicht geeignet waren, um eine Abkopplung des gesetzlichen Mindestlohns von der gesamtgesellschaftlichen Lohnentwicklung zu verhindern.

Mit dem der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zugrundeliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ der Bundesregierung verband sich zudem ein neuer, grundsätzlicher Anspruch an den gesetzlichen Mindestlohn: Der gesetzliche Mindestlohn soll es den Betroffenen ermöglichen, „am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben und für unvorhergesehene Ereignisse vorzusorgen.“² Als Maßstab hierfür wird der international anerkannte Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns herangezogen. Diesen Schwellenwert empfiehlt auch die EU-Mindestlohnrichtlinie als eine Orientierungsgröße für einen angemessenen hohen gesetzlichen Mindestlohn.³

¹ Statistisches Bundesamt, Qualität der Arbeit, Tarifbindung von Arbeitnehmern, www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-5/tarifbindung-arbeitnehmer.html

² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, BT-Drs. 20/1408.

³ Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union vom 19. Oktober 2022, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 25. Oktober 2022; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2041>

Der Deutsche Bundestag befürwortet, den Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns als Untergrenze für den gesetzlichen Mindestlohn auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Hierzu soll dieser in das MiLoG aufgenommen werden. Laut der aktuellen gemeinsamen Stellungnahme des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) und dem Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) für die Mindestlohnkommission, müsste, gemessen an diesem Referenzwert, der gesetzliche Mindestlohn bereits heute bei 13,53 Euro liegen.⁴

Vor dem Hintergrund sehr hoher Inflation kommt dieser Neuregelung aktuell besondere Bedeutung zu. Beschäftigte mit niedrigen Löhnen leiden besonders unter den Preissteigerungen, weil sie einen höheren Anteil ihres Verdienstes für den Konsum ausgeben müssen. Die EU-Mindestlohnrichtlinie empfiehlt dann auch, „die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten“ als ein Kriterium zur Bestimmung eines angemessenen gesetzlichen Mindestlohns.⁵ Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß des Schwellenwerts von 60 Prozent des Bruttomedianlohns würde auch diesem Kriterium Rechnung getragen.

Generell sollte die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns nicht erst mit einer langen Verzögerung, sondern zeitnah erfolgen. Deswegen muss § 9 Abs. 1 Satz 2 MiLoG so geändert werden, dass eine Anpassung nicht alle zwei Jahre erfolgt, sondern jährlich.

Bisher werden Termine und Stellungnahmen der Mindestlohnkommission, anders als es beispielsweise bei Anhörungen im Deutschen Bundestag der Fall ist, nicht zeitnah veröffentlicht. Das darf bei einem Thema von so großer gesellschaftlicher Bedeutung nicht so bleiben. Das gilt auch für die Veröffentlichung von Eigenbeiträgen und Evaluierungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Mindestlohngesetz (MiLoG) wie folgt geändert wird:

1. Als Untergrenze für die Höhe des allgemeinen Mindestlohns gilt der in der EU-Mindestlohnrichtlinie genannte Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns.
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 MiLoG wird dahingehend geändert, dass die Mindestlohnkommission jedes Jahr über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat, statt wie bisher alle zwei Jahre.
3. Die Mindestlohnkommission wird dazu verpflichtet, alle Termine und Stellungnahmen zum gesetzlichen Mindestlohn sowie Eigenbeiträge und Evaluierungen der Mindestlohnkommission zeitnah auf der Internetseite der Mindestlohnkommission zu veröffentlichen, um Transparenz und eine breite gesellschaftliche Diskussion sowie eine fundierte parlamentarische Arbeit zu diesem Thema zu gewährleisten.

Berlin, den 13. Juni 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

⁴ Gemeinsame Stellungnahme von IMK und WSI anlässlich der schriftlichen Anhörung der Mindestlohnkommission 2023, Europäische Mindestlohnrichtlinie schafft neue Spielräume für eine Weiterentwicklung des Deutschen Bundestags, www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008578

⁵ Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union vom 19. Oktober 2022, Amtsblatt der Europäischen Union, 25.10.2022; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2041>

